

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3.Änderung der Straßenreinigungssatzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	24.11.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.12.2015
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>15.070.472,00</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**In die Straßenreinigungssatzung 2016 werden neben der Aktualisierung der Gebührensätze folgende Änderungen aufgenommen:**

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Straßen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) werden aktualisiert. Neu aufgenommen wird die Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Anlage 4 der StrReinS).

Gemäß § 3 Abs. 3 StrReinS werden die Mittelalleen zurzeit abweichend von den Festlegungen des Straßenreinigungsverzeichnisses für die Fahrbahnen und Gehwege nur einmal wöchentlich gereinigt. Die einmal wöchentliche Reinigung der Mittelalleen besteht bereits seit vielen Jahren (mindestens seit 1984) und wurde bei Privatisierung der AWB in die Kalkulation aufgenommen. Diese Regelung entspricht heute nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf, da die Mittelalleen Teil der Straße sind.

Die Mittelalleen sind nahezu ausschließlich in der Innenstadt oder in innenstadtähnlichen Bereichen mit hoher Frequentierung zu finden. Gerade hier sind in den letzten Jahren eine zunehmende Verschmutzung und daher auch ein zunehmender Reinigungsbedarf festzustellen. Der jeweilige Verschmutzungsgrad von Fahrbahn und Gehweg bezieht auch die Mittelalleen ein, d. h., wenn Fahrbahn und Gehweg sehr verschmutzt sind, dann ist von dieser Verschmutzung auch die dazugehörige Mittelallee betroffen.

Eine Beibehaltung des bisherigen starren Reinigungsintervalls der Mittelalleen hat zur Folge, dass das Sauberkeitsbild einer Straße erheblich negativ beeinflusst wird. Abfälle, die sich in der Mittelallee befinden, werden auf Fahrbahn und Gehweg geweht. Dies hat eine zeitnahe Verschmutzung zur Folge und konterkariert den Reinigungsauftrag der AWB.

Die Bereiche, die einer erhöhten Reinigung bedürfen, werden in der „Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsaufwand“ aufgeführt (Anlage 4 zur StrReinS). Bis auf den Hansaring (hier soll die Mittelallee 6 x wöchentlich, Fahrbahn und Gehweg dagegen 12 x wöchentlich gereinigt werden) entspricht die vorgeschlagene Reinigungshäufigkeit der für Fahrbahn und Gehweg der jeweiligen Straße vorgesehenen Anzahl an Reinigungen.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Vorlage konnte leider nicht fristgerecht zugestellt werden, da noch nicht alle Unterlagen zur Verfügung standen. Um eine Dringlichkeitsentscheidung zu vermeiden ist es erforderlich, dass die Vorlage in der Ratssitzung am 15.12.2015 beschlossen wird, damit die Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2016 in Kraft treten kann.

Anlagen

Anlage 1 Erläuterung zur Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 Straßenreinigung Gebühr

Anlage 3 Ergebnis BV 1-9

Anlage 4 Synopse

Anlage 5 Satzungstext incl. Anlagen